

## § 972 Maremmano

### a. Ursprung

Die Zucht von Pferden der Rasse Maremmano in Deutschland wird von den in Deutschland anerkannten Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzucht-rechts die von der Associazione Nazionale Allevatori Cavallo di Razza Maremmana, Via Ca-nova 13/A, 58100 – Grosseto, Italien aufgestellten Grundsätze ein.

### b. Zuchtziel

Für die Zucht des Maremmano gilt folgendes Zuchtziel:

<b>Rasse</b>	<b>Maremmano</b>
<b>Herkunft</b>	Maremma (Italien)
<b>Größe</b>	ca. 160 cm
<b>Farben</b>	Dunkelbraune, Braune, selten Rappen und Schimmel
<b>Äußere Erscheinung</b>	
<i>Typ</i>	mittelrahmiges vielseitig einsetzbares Arbeits- und Wirt-schaftspferd mit kompaktem Körperbau
<i>Körperbau</i>	häufig leicht ramsnasiger Kopf, eher kurzer und nicht zu breiter Hals; kräftiger mittellanger Rücken; gut geformte Kruppe mit wenig Behosung; Gute Dreiteilung bei gutem Körperschluß, Fundament trocken und passend zum Kaliber des Pfer-des, stabile Hufe
<b>Bewegungsablauf</b>	
<i>Grundgangarten</i>	taktreiner und ökonomischer Bewegungsablauf mit viel Trittsicherheit
<b>Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit</b>	Freundliches und gutmütiges aber trotzdem lebhaftes Pferd; ausdauernd und unerschrocken; Sehr geländegängig und ausdauernd

### c. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist geschlos-sen. Es sind keine Veredlerrassen zugelassen.

### d. Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

#### 1.1. Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II.

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II.

## **1.2. Eintragungsbestimmungen**

### **(1) Zuchtbuch für Hengste**

#### *(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind und deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- im Ursprungsland werden Hengste seit 1993 einer Leistungsprüfung unterzogen.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

#### *(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Auf Antrag werden alle Hengste mit im Zuchtbuch der selben Rasse eingetragenen Eltern frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die abstammungsmäßigen Voraussetzungen (mindestens 2 Vorfahrgenerationen), nicht aber die leistungsmäßigen Voraussetzungen und/oder die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und die durch die Züchtervereinigung identifiziert sowie in der äußeren Erscheinung bewertet worden sind, jedoch nicht in Hengstbuch I eingetragen werden können.

In den Fällen, in denen die Hengste aufgrund der Entscheidung 96/78 EWG eingetragen werden müssen, müssen diese Hengste zum nächstmöglichen Kör- bzw. Eintragungstermin vorgestellt werden, um auf ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilt werden zu können.

### **(2) Zuchtbuch für Stuten**

#### *(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Mütter und Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 9 ZBO](#) eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde
- welche die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

*(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter (zwei Generationen) mindestens in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter und Großmütter im Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der äußeren Erscheinung bewertet worden sind.

## e. Leistungsprüfungen

### 1. Bewertung der Funktionalität und des Körperbaus

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet:

#### 1.1. Beurteilungssystem

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

#### 1.2. Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau einschließlich Fundament
3. Korrektheit des Fundaments und der Bewegung
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

## 2 Bewertung der Eigenleistung

### 2.1. Hengstleistungsprüfungen

Seit 1993 werden im Ursprungsland Zuchthengste der Rasse Maremmano einer Leistungsprüfung unterzogen.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- bzw. Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Stationsprüfung durchgeführt. Stationsprüfungen werden in Bayern durchgeführt vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Darüber hinaus werden alle

von einer beauftragten Stelle durchgeführten Leistungsprüfungen nach den vorgegebenen Richtlinien anerkannt. Feldleistungsprüfung werden vom Verband durchgeführt.

## **2.2. Stutenleistungsprüfungen**

Für Pferde der Rasse Maremmano ist die Stutenleistungsprüfung freiwillig.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Feldprüfung durchgeführt werden. Die Stationsprüfungen werden in Bayern durchgeführt vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Die Feldprüfungen werden in Bayern vom Verband durchgeführt. Darüber hinaus werden alle von einer beauftragten Stelle durchgeführten Leistungsprüfungen nach den vorgegebenen Richtlinien anerkannt. Die Hengstleistungsprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben für die Stationsprüfung für Stuten der Zuchtrichtung Fahren bzw. Fahren und Reiten für Welsh A, B, C und Welsh Cob oder Shetland Pony. Eine freiwillige Hengstleistungsprüfung im Feld erfolgt gemäß den Richtlinien für die Rasse Shetland Pony, Huzule/Konik oder Deutsches Reitpony.

## **f. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen**

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch der Rasse der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 12 ZBO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

## **g. Weitere Bestimmungen zum Maremmano**

### **Prefix-/Suffixregelung für Ponys und Kleinpferde**

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen. Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.